

Kreissatzung

Alternative für Deutschland

Kreisverband Lübeck

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite 2
§2	Gliederung	Seite 2
§3	Mitgliedschaft	Seite 2
§4	Organe des Kreisverbandes	Seite 3
§5	Die Kreismitgliederversammlung	Seite 3
§6	Der Kreisvorstand	Seite 5
§7	Das Schiedsgericht	Seite 7
§8	Ordnungsmaßnahmen	Seite 7
§9	Auflösung und Verschmelzung	Seite 8
§10	Verbindlichkeit der Kreissatzung	Seite 8
§11	Satzungsänderung	Seite 8
§12	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung	Seite 9



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Lübeck gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung richtet sich nach der Bundessatzung, eine zusätzliche Kurzbezeichnung für den Kreisverband lautet Alternative HL.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Kreisgeschäftsstelle unterhalten wird. Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Stadtgrenzen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen. Ortsverbände können gegründet werden, sofern die Mitgliederzahl in einem Ortsbereich die Zahl 10 erreicht hat.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz im Stadtgebiet Lübeck. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaften des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.



§ 4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a. die Kreismitgliederversammlungen (Kreisparteitag),
- b. der Kreisvorstand,
- c. Landesschiedsgericht

§ 5 Die Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Die erste Kreismitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahr trägt den Namen Kreisparteitag.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.
- (4) Ist eine Nachwahl auf Grund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Kreismitgliederversammlung, ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.)



- (6) Die Kreismitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder der Kreismitgliederversammlung. Sie sind dabei gemäß § 9, Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- (8) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mind. 1x jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungsversammlung.
- (9) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) durch Beschlüsse von mindestens drei nachgeordneten Gebietsverbänden oder
 - b) durch Beschluss des Kreisvorstandes.
 - c) durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.



- (11) Die Kreismitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) Die Kreismitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch den Kreisschriftführer beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand versteht sich als Kollegialorgan. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen bekanntwerdenden Parteiinterna zur absoluten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) einem Sprecher (Vorsitzenden),
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Sprechern (stellvertretende Vorsitzende),
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Kreisschriftführer und
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Kreisvorstands.
- (3) Der Vorsitzende der Bürgerschaftsfraktion und die Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände, sind mindestens einmal je Kalenderhalbjahr mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kreisvorstands einzuladen.



- (4) Der Kreisvorstand tritt mindestens monatlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von dem Sprecher oder wenn dieser verhindert ist, durch einen stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann auch kurzfristiger einberufen werden. Der Kreisvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail treffen. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Kreisvorstand beschließt über alle das Stadtgebiet betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Kreisverband wird in sämtlichen schuld- und erfüllungsrechtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands vertreten, darunter mindestens der Sprecher, ein stellvertretender Sprecher oder der Schatzmeister. Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand allein, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Dem Schatzmeister steht ein Vetorecht für ausgabenwirksame Beschlüsse zu, sofern diese die finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes objektiv übersteigen oder die Zahlungsfähigkeit ernsthaft gefährden.
- (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (8) Über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden beschließt der Kreisvorstand.
- (9) Der Kreisvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter für eine regionale Geschäftsstelle des Kreisverbandes berufen. Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt und soll die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.



- (10) Ist das Amt des Schatzmeisters oder des Schriftführers verwaist, bestimmt der Kreisvorstand eine Person aus seiner Mitte zum kommissarischen Schatzmeister bzw. Schriftführer. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt diese Person die Aufgaben und Pflichten des Schatzmeisters bzw. Schriftführers.
- (11) Besteht der Kreisvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder nur noch aus drei oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die schuld- und erfüllungsrechtliche Vertretungsberechtigung gem. Abs. 6 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht auf Antrag, die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Die einzige Aufgabe des derart in den Zustand der Vertretungsberechtigung versetzten Vorstands ist, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu organisieren.

§ 7 Das Schiedsgericht

Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind:
- a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.



- (2) Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) lit. a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere deren § 8 "Ordnungsmaßnahmen".
- (3) Weiteres regelt die Bundes- und Landessatzung

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Landesparteitages gemäß Landessatzung. Die dem Kreisverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bedürfen.

§10 Verbindlichkeit der Kreissatzung

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.



§12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 17. November 2023 in Kraft.

